

AMTSBLATT

Herausgeber: Die Bürgermeisterin der Kreisstadt Mettmann

Nr. 31/2021

31. Jahrgang

17. Dezember 2021

Inhaltsverzeichnis

- 66 Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann**
über die Satzung zur Änderung der Entgeltordnung der
Bäder der Kreisstadt Mettmann vom 13.12.2016
- 67 Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann**
über die Satzung zur Änderung der Zuständigkeitsordnung
der Kreisstadt Mettmann vom 13.02.2021
- 68 Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann**
über die Satzung zur Änderung der Satzung über die
Gebühren für den Einsatz und die Benutzung der städt.
Kranken- und Rettungstransportwagen vom 13.12.1989
(33. Änderung vom 14.12.2021)
- 69 Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann**
über die Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Mettmann
über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren
(Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 15.12.1982
(38. Änderung vom 14.12.2021)
- 70 Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann**
über die Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung
über die Abfallentsorgung in der Stadt Mettmann vom 17.06.1999
(24. Änderung vom 14.12.2021)
- 71 Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann**
über die Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung
zur Entwässerungssatzung der Stadt Mettmann vom 14.12.2021
(11. Änderung vom 14.12.2021)
- 72 Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann**
über die Auslegung des Entwurfes der Haushaltssatzung für das Jahr 2022

Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann

über die
**Satzung zur Änderung der Entgeltordnung der Bäder der Kreisstadt Mettmann
vom 13.12.2016**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV NRW S. 916), in Kraft getreten am 01.10.2020, hat der Rat der Stadt Mettmann in seiner Sitzung am 05.10.2021 folgende Änderungssatzung beschlossen:

1. Die nachfolgende **Satzung zur Änderung der Entgeltordnung der Bäder der Kreisstadt Mettmann** wird beschlossen:

Satzung
zur Änderung der **Entgeltordnung der Bäder
der Kreisstadt Mettmann
vom 13.12.2016**

Nr. 7 der Entgeltordnung erhält folgende Fassung:

	Tarife	Wert
A. Naturfreibad		
1. Einzelkarten		
a) Erwachsene	5,00 €	
b) Jugendliche	2,50 €	
4. Familientageskarte Naturfreibad		
2 Erwachsene + 2 Kinder (oder mehr)	13,50 €	15,00 €
1 Erwachsener + 2 Kinder (oder mehr)	8,50 €	10,00 €
6. Zehnerkarte Naturfreibad		
a) Erwachsene	45,00 €	50,00 €
b) Jugendliche	22,50 €	25,00 €
7. Saisonkarte Naturfreibad	Kauf der Saisonkarte bis 30. Juni des Jahres	Kauf der Saisonkarte Ab 01. Juli des Jahres
a) Erwachsene	125,00 €	87,50 €
b) Jugendliche	70,00 €	46,00 €
c) Familienkarte	287,50 €	187,50 €

8. Abendtarif ab 18:00 Uhr Naturfreibad		
a) Erwachsene	3,50 €	
b) Jugendliche	2,00 €	

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2022 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung, die vom Rat der Stadt Mettmann am 05.10.2021 unter dem Tagesordnungspunkt 11 beschlossen wurde, wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt;
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden;
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mettmann, 02.12.2021

Die Bürgermeisterin

gez.
Sandra Pietschmann

67

Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann

über die Satzung zur Änderung der Zuständigkeitsordnung der Kreisstadt Mettmann vom 13.02.2021

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV NRW S. 916), in Kraft getreten am 01.10.2020, hat der Rat der Stadt Mettmann in seiner Sitzung am 14.12.2021 folgende Änderungssatzung beschlossen:

1. Die nachfolgende **Satzung zur Änderung der Zuständigkeitsordnung der Kreisstadt Mettmann** wird beschlossen:

Satzung zur Änderung der **Zuständigkeitsordnung** **der Kreisstadt Mettmann** vom 13.02.2021

§ 1

§ 1 der Zuständigkeitsordnung erhält folgende Fassung:

Übergeordnete Ziele der Ratsarbeit

(1) Der Schutz und die Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen sind ein vorrangiges Ziel der Arbeit des Rates und seiner Ausschüsse. Hierzu gehören insbesondere auch der lokale Beitrag zur Eindämmung der Klimakrise und deren Folgen. Bei Beratung und Beschlussfassung ist dem Umwelt- und Klimaschutz in besonderer Weise Rechnung zu tragen. Zudem unterstreicht der Rat die Ausrichtung seines Handelns auf Generationengerechtigkeit in sozialen, ökologischen und wirtschaftlichen Belangen. Das Prinzip der Nachhaltigkeit dient als Leitlinie, um eine lebenswerte Stadt für alle Menschen und künftige Generationen zu schaffen und zu erhalten.

(2) Der Rat und seine Ausschüsse bekennen sich zur Vielfalt Mettmanns und missbilligen jede Form der Diskriminierung. Sie fördern in ihrer Arbeit die Sensibilisierung für Vielfalt und gegen Diskriminierung.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2022 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung, die vom Rat der Stadt Mettmann am 14.12.2021 unter dem Tagesordnungspunkt 5.a beschlossen wurde, wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt;
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden;
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mettmann, 15.12.2021

Die Bürgermeisterin

gez.
Sandra Pietschmann

68

Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann

über die Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren für den Einsatz und die Benutzung der städt. Kranken- und Rettungstransportwagen vom 13.12.1989 (33. Änderung vom 14.12.2021)

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) sowie der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712), in der jeweils aktuell gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Mettmann in seiner Sitzung am 14.12.2021 folgende Änderung der Gebührensatzung beschlossen:

§ 1

§ 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Für die Benutzung der städt. Krankentransportwagen (KTW) und Rettungstransportwagen (RTW) werden getrennte Gebühren erhoben.

Für den Einsatz und die Benutzung der städt. Krankentransportwagen (KTW) werden folgende Gebühren erhoben:

	EUR	bisher EUR
Mindestgebühr bis 20 km	320,29	421,58
jeder weitere Kilometer	2,56	2,56

Für den Einsatz und die Benutzung des städt. Rettungstransportwagens (RTW) werden folgende Gebühren erhoben:

	EUR	bisher EUR
Mindestgebühr bis 20 km	619,23	437,15
jeder weitere Kilometer	2,56	2,56

§ 2

§ 7 erhält folgende Fassung:

Die vorstehende Gebührensatzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

§ 3

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung, die vom Rat der Stadt Mettmann am 14.12.2021 unter dem Tagesordnungspunkt 10 beschlossen wurde, wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt;
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden;
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mettmann, 15.12.2021

Die Bürgermeisterin
In Vertretung

gez.
Traumann
Beigeordnete und Kämmerin

69

Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann

über die Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Mettmann über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 15.12.1982 (38. Änderung vom 14.12.2021)

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen – Straßenreinigungsgesetz NRW (StrReinG NRW) - vom 18. Dezember 1975 (GV. NW. S. 706, 1976 S. 12), und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712), in der jeweils aktuell gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Mettmann in seiner Sitzung am 14.12.2021 folgende Änderung der Satzung beschlossen:

§ 1

§ 6 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

(4) Bei einer einmaligen wöchentlichen Reinigung beträgt die Benutzungsgebühr je Meter Grundstücksseite (Absätze 1 und 3) jährlich

	<u>Euro</u>	<u>bisher Euro</u>
a) für überwiegend dem Fußgängerverkehr gewidmete Straßen (Fußgängerzonen)	4,52	4,77
b) für Fahrbahnen, die vorwiegend dienen		
dem Anliegerverkehr	4,52	4,77
dem innerörtlichen Verkehr	3,84	4,05
dem überörtlichen Verkehr	2,71	2,86

Bei mehrfacher Reinigung vervielfacht sich die Gebühr entsprechend.

Bei 14-täglicher Reinigung verringert sich der Gebührensatz auf 65 % der entsprechenden Gebühr.

§ 2

§ 11 erhält folgende Fassung:

Die vorstehende Gebührensatzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

§ 3

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung, die vom Rat der Stadt Mettmann am 14.12.2021 unter dem Tagesordnungspunkt 12 beschlossen wurde, wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt;
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden;
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mettmann, 15.12.2021

Die Bürgermeisterin
In Vertretung

gez.
Traumann
Beigeordnete und Kämmerin

70

Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann

**über die
Satzung
zur Änderung der Gebührensatzung
zur Satzung über die Abfallentsorgung
in der Stadt Mettmann vom 17.06.1999
(24. Änderung vom 14.12.2021)**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), des § 5 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein - Westfalen (Landesabfallgesetz - LAbfG) vom 21.06.1988 (GV. NRW. S. 250) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712) in der jeweils aktuell gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Mettmann in seiner Sitzung am 14.12.2021 folgende Änderung der Satzung beschlossen:

§ 1

§ 2 erhält folgende Fassung:

Gebührenmaßstäbe und Gebührensätze

- (1) Bemessungsgrundlage für die Ermittlung der Benutzungsgebühren sind das Volumen, die Häufigkeit der Leerung und die Art der in Anspruch genommenen Abfallbehälter für Restmüll.
- (2) Die jährliche Gebühr für die Abfallbehälter für Restmüll beträgt:

Restmüll- behältergröße	Leerungshäufig- keit	Abfallgebühr/ Jahr	Gebühr bisher
40 Liter	14-täglich	112,32 €	114,24 €
60 Liter	14-täglich	168,48 €	171,36 €
80 Liter	14-täglich	224,64 €	228,48 €
120 Liter	14-täglich	336,96 €	342,72 €
240 Liter	14-täglich	674,04 €	685,32 €
660 Liter	14-täglich	1.198,32 €	1.204,56 €
770 Liter	14-täglich	1.398,12 €	1.405,32 €
1.100 Liter*	14-täglich	1.997,28 €	2.007,48 €
1.100 Liter*	Wöchentlich	3.994,56 €	4.015,08 €
1.100 Liter*	2 x pro Woche	7.989,24 €	8.030,04 €
1.100 Liter*	4-wöchentlich	998,64 €	1.003,80 €

* Die Leerung sämtlicher Abfallbehälter für den Restmüll erfolgt grundsätzlich alle 14 Tage. Dies gilt auch für die Container in den Größen 660 Liter und 770 Liter. Lediglich für die Container mit 1.100 Liter Inhalt können auch andere Leerungshäufigkeiten gewählt werden.

- (3) Auf schriftlichen Antrag kann die Stadt Mettmann ausnahmsweise für 1-Personen-Haushalte abweichend von der 14-täglichen Regelentsorgung eine 4-wöchentliche Leerungshäufigkeit zulassen.
Bei Nutzern von Abfallbehältern mit einem Nutzungsinhalt von 40 l und einer 4-wöchentlichen Leerung verringert sich der Gebührensatz auf 60% der entsprechenden Gebühr.
- (4) Auf schriftlichen Antrag kann die Stadt Mettmann ausnahmsweise auch andere als die in Abs. 2 und 3 genannten Abfallbehälter (insbesondere Müllsäcke) nach vorheriger Standortbesichtigung zulassen.
Die Gebührenhöhe entspricht den in Abs. 2 genannten Gebührensätzen. Die Ausnahmen werden unter Vorbehalt des Widerrufs schriftlich erteilt und können mit Bedingungen und Auflagen verbunden sowie befristet werden.
- (5) Für vorübergehend zusätzlich anfallende Abfälle, die sich zum Einsammeln in Abfallsäcken eignen, können von der Stadt zugelassene Abfallsäcke genutzt werden. Die Gebühr beträgt je Abfallsack für Restmüll 6,00 €.
- (6) Eigenkompostierer erhalten einen Gebührenabschlag. Dieser beträgt **19,20 €** pro Haushalt. Voraussetzung für die Gewährung des Gebührenabschlags ist, dass sämtliche auf dem Grundstück anfallenden Bioabfälle auf dem eigenen Grundstück ordnungsgemäß selbst kompostiert werden.

§ 2

§ 17 erhält folgende Fassung:

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

§ 3

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung, die vom Rat der Stadt Mettmann am 14.12.2021 unter dem Tagesordnungspunkt 13 beschlossen wurde, wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt;
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden;
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mettmann, 15.12.2021

Die Bürgermeisterin
In Vertretung

gez.
Traumann
Beigeordnete und Kämmerin

71

Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann

über die Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Mettmann vom 14.12.2010 (11. Änderung vom 14.12.2021)

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), des **§ 54 des Landeswassergesetzes Nordrhein-Westfalen** (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), **des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 08.07.2016 (AbwAG NRW, GV. NRW. 2016, S. 559 ff.)** und **des § 60 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585 ff.)**, in der jeweils aktuell gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Mettmann in seiner Sitzung am 14.12.2021 folgende Änderung der Satzung beschlossen:

§ 1

§ 9 erhält folgende neue Fassung:

§ 9 Abwassergebühren

- (1) Für die Inanspruchnahme der gemeindlichen Abwasseranlage erhebt die Gemeinde nach §§ 4 Abs. 2, 6 KAG NRW und § 54 LWG NRW Abwassergebühren (Benutzungsgebühren) zur Deckung der Kosten i.S.d. § 6 Abs. 2 KAG NRW sowie der Verbandslasten nach § 7 KAG NRW.
- (2) In die Abwassergebühr wird nach § 2 Abs. 1 Satz 2 AbwAG NRW eingerechnet:
 - die Abwasserabgabe für eigene Einleitungen der Gemeinde (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AbwAG NRW),
 - die Abwasserabgabe für die Einleitung von Niederschlagswasser (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 1 Abs. 1 Satz 2 AbwAG NRW),
 - die Abwasserabgabe, die von Abwasserverbänden auf die Gemeinde umgelegt wird (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AbwAG NRW).
- (3) Die Abwasserabgabe für Kleineinleiter (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 1 Abs.1 Satz 1 AbwAG NRW) wird im Rahmen der Gebührenerhebung nach § 18 dieser Satzung von demjenigen erhoben, der eine Kleinkläranlage betreibt, welche nicht den Anforderungen des § 60 WHG und § 56 LWG NRW entspricht.

- (4) Die Schmutzwassergebühr und die Niederschlagswasser-/Regenwassergebühr sowie die Gebühren nach den §§ 18 und 19 dieser Satzung sind grundstücksbezogene Benutzungsgebühren und ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 6 Abs. 5 KAG NRW).

§ 2

§ 10 (3) erhält folgende neue Fassung:

- (3) Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich auf der Grundlage der Quadratmeter der bebauten (bzw. überbauten) und/oder **befestigten** Fläche auf den an die Kanalisation angeschlossenen Grundstücken, von denen Niederschlagswasser abflusswirksam in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann (§ 12). Den Anteil für die Entwässerung der Straßen, Wege und Plätze trägt die Stadt bzw. der jeweilige Träger der Straßenbaulast.

§ 3

§ 12 erhält folgende neue Fassung:

§ 12

Niederschlagswassergebühr

- (1) Grundlage der Gebührenberechnung für das Niederschlagswasser ist die Quadratmeterzahl der bebauten (bzw. überbauten) und/oder **befestigten** Grundstücksfläche, von denen Niederschlagswasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden abflusswirksam in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann. Eine nicht leitungsgebundene Zuleitung liegt insbesondere vor, wenn von bebauten und/oder **befestigten** Flächen oberirdisch aufgrund des Gefälles Niederschlagswasser in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann.
- (2) Die bebauten (bzw. überbauten) und/oder **befestigten** Flächen werden im Wege der Befragung der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke ermittelt.
- (3) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der Stadt auf Anforderung die Quadratmeterzahl der bebauten (bzw. überbauten) und/oder **befestigten** sowie in die öffentliche Abwasseranlage abflusswirksamen Fläche auf seinem Grundstück mitzuteilen (Mitwirkungspflicht). Insbesondere ist er verpflichtet, zu einem von der Stadt vorgelegten Lageplan über die bebauten (bzw. überbauten) und/oder **befestigten** sowie abflusswirksamen Flächen auf seinem Grundstück Stellung zu nehmen und mitzuteilen, ob diese Flächen durch die Stadt zutreffend ermittelt wurden. Die Flächenermittlung kann sich aus amtlichen Katasterunterlagen ergeben und/oder im Rahmen einer Überfliegung und anschließenden Digitalisierung der Luftbildaufnahmen ergänzt werden. Auf Anforderung der Stadt hat der Grundstückseigentümer einen Lageplan oder andere geeignete Unterlagen vorzulegen, aus denen sämtliche bebauten (bzw. überbauten) und/oder **befestigten** Flächen entnommen werden können. Soweit erforderlich, kann die Stadt die Vorlage weiterer Unterlagen fordern. Kommt der Grundstückseigentümer seiner Mitwirkungspflicht nicht nach oder liegen für ein Grundstück keine geeigneten Angaben/Unterlagen des Grundstückseigentümers vor, wird die bebaute (bzw. überbaute) und/oder **befestigte** sowie abflusswirksame Fläche von der Stadt geschätzt.

- (4) Wird die Größe der bebauten und/oder **befestigten** Fläche verändert, so hat der Grundstückseigentümer dies der Stadt innerhalb eines Monats nach Abschluss der Veränderung anzuzeigen. Für die Änderungsanzeige gilt § 12 Abs. 2 entsprechend. Die veränderte Größe der bebauten und/oder **befestigten** Fläche wird mit dem 1. Tag des Monats berücksichtigt, nach dem die Änderungsanzeige durch den Gebührenpflichtigen der Stadt zugegangen ist.
- (5) Hinsichtlich der Versiegelung von bebauten bzw. überbauten und/oder **befestigten** Flächen werden folgende Flächenarten unterschieden:
 - a) **vollbefestigte** Flächen, z.B. Dachflächen (mit Ausnahme begrünter Dächer), Asphalt, Beton, Pflaster, Betonsteinplatten, Fliesen, Metall, Balkone
 - b) **teillbefestigte** Flächen, z.B. Rasengittersteine, Ökopflaster (Porenpflaster, Fugenpflaster mit Fugen > 2 cm), Schotterrassen, Schotter-, Kies- und Splittdecken, begrünte Dachflächen mit einer Substratstärke von mindestens 8 cm
 - c) **unbefestigte** Flächen, z.B. Rasenflächen, Beetflächen.
- (6) Die **vollbefestigten** und abflusswirksamen Flächen leiten das Regenwasser unmittelbar und mit den entsprechenden Niederschlagsmengen in die Kanalisation ab. Bei den **teillbefestigten** und abflusswirksamen Flächen ist davon auszugehen, dass das Regenwasser nicht vollständig der Kanalisation zugeleitet wird, sondern eine Teilversickerung in den Untergrund stattfindet. **Unbefestigte** Flächen versickern das Regenwasser vollständig. **Teillbefestigte** abflusswirksame Flächen werden bei der Gebührenermittlung und -erhebung mit einem Anteil von 50% berücksichtigt. Für **unbefestigte** Flächen werden keine Gebühren erhoben.
- (7) Abflusswirksame Flächen, die an eine Zisterne mit einem Fassungsvermögen von mindestens 3 m³ mit Überlauf an das öffentliche Kanalnetz angeschlossen sind, werden bei der Gebührenermittlung und -erhebung mit einem Anteil von 50 % berücksichtigt, wenn das aufgefangene und zwischengespeicherte Oberflächenwasser einer Brauchwassernutzung zugeführt wird. Dient das aufgefangene und zwischengespeicherte Oberflächenwasser der Gartenbewässerung, so werden die angeschlossenen Flächen bei der Gebührenermittlung und -erhebung mit einem Anteil von 75 % berücksichtigt. Sind je m³ Zisternenvolumen mehr als 33 m² **befestigte**, abflusswirksame Fläche angeschlossen, so wird der übersteigende Flächenanteil unabgemindert berücksichtigt (Mindestvorhaltevolumen: 30 l pro m² angeschlossene **befestigte** und abflusswirksame Fläche). Die zum Zwecke der Niederschlagwassernutzung notwendige Hausinstallation muss den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik entsprechen. Die Verantwortlichkeit für die ordnungsgemäße Errichtung und den ordnungsgemäßen Betrieb derartiger Anlagen trägt der jeweilige Betreiber. Werden auf dem Grundstück entsprechende Anlagen betrieben, aus denen Schmutzwasser anfällt (z.B. durch Verwendung als Wasch- und Toilettenspülwasser) und der öffentlichen Abwasseranlage zugeführt wird, wird hierfür eine Schmutzwassergebühr erhoben (§ 11 Abs. 4). Die der Zisterne als Brauchwasser entnommenen und der öffentlichen Abwasseranlage zugeführten Wassermengen sind durch fest eingebaute Wasserzähler nachzuweisen.
- (8) Die Jahres-Niederschlagswassergebühr entsteht am 01.01. des jeweiligen Kalenderjahres.

§ 4

§ 18 (2) u. (3) erhält folgende neue Fassung:

- (2) Gebührenpflichtiger ist der Grundstückseigentümer, der Erbbauberechtigte oder der sonst zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte, auf dessen Grundstück die Kleinkläranlage betrieben wird. **Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.**
- (3) Die Gebührenpflicht ~~gemäß Abs. 2~~ entsteht mit dem Zeitpunkt der Abfuhr.

§ 5

§ 19 (2) u. (3) erhält folgende neue Fassung:

- (2) Gebührenpflichtiger ist der Grundstückseigentümer, der Erbbauberechtigte oder der sonst zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte, auf dessen Grundstück die abflusslose Grube betrieben wird. **Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.**
- (3) Die Gebührenpflicht ~~gemäß Abs. 2~~ entsteht mit dem Zeitpunkt des Auspumpens.

§ 6

In der in § 21 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Mettmann bezeichneten Anlage 1 werden die Gebührensätze für Abwassergebühren wie folgt verändert:

(Stand 01.01.2022)

Gebührensätze

Die Gebühr für **Schmutzwasser** beträgt jährlich

- a) für die der Beitragspflicht des Bergisch-Rheinischen Wasserverbandes unterliegenden Abwassermengen ab dem 01.01.2022 **1,90 € je cbm**
- b) für die restlichen Abwassermengen (Normalgebühr) ab dem 01.01.2022 **3,06 € je cbm**

Die Gebühr für **Niederschlagswasser** beträgt jährlich ab dem 01.01.2022

1,25 € je qm

Die Gebühr für abgefahrenen Klärschlamm beträgt ab dem 01.01.2022

31,14 € je cbm

Die Gebühr für die ausgepumpte/abgefahrene Menge beträgt ab dem 01.01.2022

31,14 € je cbm

§ 7

§ 25 erhält folgende Fassung:

Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01. Januar 2022 in Kraft.

§ 8

Diese Änderungssatzung tritt zum 01. Januar 2022 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung, die vom Rat der Stadt Mettmann am 14.12.2021 unter dem Tagesordnungspunkt 14 beschlossen wurde, wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt;
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden;
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mettmann, 15.12.2021

Die Bürgermeisterin
In Vertretung

gez.
Traumann
Beigeordnete und Kämmerin

72

Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann

über die Auslegung des Entwurfes der Haushaltssatzung für das Jahr 2022

Der Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Mettmann für das Haushaltsjahr 2022 liegt gemäß § 80 (3) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.09.2020 (GV NRW S. 916),

ab 03.01.2022 zur Einsichtnahme im Rathaus, Zimmer 104, Neanderstraße 85, 40822 Mettmann,

montags bis mittwochs von 9.00 Uhr bis 15.30 Uhr,
donnerstags von 9.00 Uhr bis 17.30 Uhr und
freitags von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr

öffentlich aus. Aufgrund der Corona-Bestimmungen ist eine telefonische Anmeldung unter 02104/980220 – Herr Trant erforderlich.

Gegen den Entwurf der Haushaltssatzung mit Anlagen können Einwohner oder **Abgabepflichtige bis zum 17.01.2022** Einwendungen erheben.

Die Einwendungen sind bei der Bürgermeisterin der Stadt Mettmann, Finanzmanagement, Rathaus, Neanderstraße 85, Zimmer 106, 40822 Mettmann, schriftlich einzureichen oder mündlich zu Protokoll zu geben.

Mettmann, 15.12.2021

Die Bürgermeisterin
In Vertretung

gez.
Veronika Traumann
Stadtkämmerin